BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse



Arbeitsschutz
kompakt

Sicherheitsbeauftragte

Partner für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Sicherheitsbeauftragte sind für ihre Aufgabe geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst keine Führungsaufgaben haben; sie sind „Gleiche unter Gleichen“ und weisen Kolleginnen und Kollegen auf Sicherheitsmängel und Unfallgefahren hin – ohne Weisungsbefugnis, auf Augenhöhe und vertrauensvoll.

Für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten ist die Unternehmensleitung zuständig. Wie viele Sicherheitsbeauftragte im Betrieb eingesetzt werden, richtet sich im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach den vorhandenen Unfall- und Gesundheitsrisiken, der Betriebsgröße sowie der räumlichen, fachlichen und zeitlichen Nähe zwischen Sicherheitsbeauftragten und ihren Kolleginnen und Kollegen.

Fragen zu Sicherheit und Gesundheit?
Ausführliche Informationen zu allen Fragen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf unserer Webseite unter
www.bgetem.de/ansprechpartner-bg-etem

Auf einen Blick

Ein Plus an Sicherheit **2**

Warum gibt es Sicherheitsbeauftragte? 2
Sind Sicherheitsbeauftragte „verantwortlich“? 3
Wie wird man Sicherheitsbeauftragte bzw. -beauftragter? 3
Was unterscheidet Sicherheitsbeauftragte von der Fachkraft für Arbeitssicherheit? 4
Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte? 5
Wie erfolgt die Auswahl von Sicherheitsbeauftragten? 5
Aus- und Fortbildung durch die Berufsgenossenschaft 7
Die individuelle Gefährdungslage im Betrieb beurteilen 7

Gesetzliche Grundlagen 9



Ein Plus an Sicherheit

Aufgabe der Unternehmensleitung ist es, für eine geeignete Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb zu sorgen; dazu gehört auch die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (SGB VII). Diese übernehmen unterstützende Aufgaben zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Lesen Sie hier einen kompakten Überblick über die Auswahl und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten.

Warum gibt es Sicherheitsbeauftragte?

In nahezu jedem Betrieb gehört es leider zum Alltag: Menschen verhalten sich sicherheitswidrig bzw. stehen der persönlichen Sicherheit gleichgültig gegenüber. Sei es das Benutzen einer für den Verwendungszweck völlig ungeeigneten Leiter, der Einsatz eines Elektrogerätes mit schadhafter Zuleitung oder das „Vergessen“ der persönlichen Schutzausrüstung. In vielen Fällen liegt es daran, dass sich Gewohnheiten herausgebildet haben, aber auch Unerfahrenheit oder Überforderung spielen für sicherheitswidriges Verhalten eine wichtige Rolle.

Im Arbeitsschutzrecht wurden aus diesem Grund die Sicherheitsbeauftragten als betriebliche Akteure etabliert. Sie sollen Vorbild sein und durch ihr Tun dabei helfen, dass Fehler als solche erkannt werden und sicheres Arbeiten zur Selbstverständlichkeit wird. Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen die im Betrieb für Arbeitsschutz Verantwortlichen nach dem Motto: „Vier Augen sehen mehr als zwei“.

Sind Sicherheitsbeauftragte „verantwortlich“?

Für Sicherheitsbeauftragte ist die Frage, inwieweit sie verantwortlich sind, „wenn etwas passiert“, mit Recht von grundlegender Bedeutung. Die Antwort ist klar und eindeutig: Sicherheitsbeauftragte tragen keine Verantwortung im Arbeitsschutz. Sie sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die neben ihrer eigentlichen Arbeit tätig werden und hierfür keine Vergütung erhalten. Die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb oder in der Abteilung tragen nach wie vor die Führungskräfte.

Sicherheitsbeauftragte haben keine Weisungsrechte. Sie können zum Beispiel nicht anordnen, an einer Maschine die demontierte Schutzeinrichtung wieder anzubringen. Vielmehr können und sollen sie darauf hinwirken, dass die Maschine wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird. Sicherheitsbeauftragte gehen bei ihrer Tätigkeit daher auch kein Haftungsrisiko ein.

Wie wird man Sicherheitsbeauftragte bzw. -beauftragter?

Es ist Aufgabe der Unternehmensleitung, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuwählen, sie anzusprechen und um ihre Zustimmung zu bitten. Die Funktion der oder des Sicherheitsbeauftragten kann nur freiwillig übernommen werden. Und sie kann jederzeit wieder abgegeben werden – ohne Angabe von Gründen. Die Freiwilligkeit gehört zum Wesen dieses Amtes.

- Sicherheitsbeauftragte sollen Impulse geben, verantwortlich für die richtige Verhaltensweise der Mitarbeitenden sind sie jedoch nicht.
- Sicherheitsbeauftragte helfen den Verantwortlichen sowie den Kolleginnen und Kollegen dabei, ihre Pflichten in der Arbeitssicherheit zu erfüllen.

- Daraus ergibt sich, Personen mit Führungsverantwortung nicht zu Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Was unterscheidet Sicherheitsbeauftragte von der Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit als unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellte Stabsfunktion die Unternehmensführung in allen Belangen des Arbeitsschutzes im Betrieb zu beraten.
Die Einsatzzeit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich, ebenso wie die betriebsärztliche Einsatzzeit, u. a. nach der Betriebsgröße und der Gefährdungsgruppe und kann von einigen Stunden bis zur ausschließlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet reichen.

Die oder der Sicherheitsbeauftragte wirkt **als Kollegin oder Kollege** auf die anderen im Team ein, um sie für ein gesundheits- und sicherheitsgerechtes Verhalten zu gewinnen. Durch ihre Aufmerksamkeit, ihr Einwirken, ihre Hinweise bieten Sicherheitsbeauftragte wertvolle Unterstützung, um den Arbeitsschutz in der Abteilung umzusetzen und zu leben.

Gemeinsame Begehungen und Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses fördern das Zusammenwirken aller betrieblichen Arbeitsschutzakteure.

Sicherheitsbeauftragte: Fachliche Nähe
Sicherheitsbeauftragte sollten in ihrem fachlichen Bereich tätig werden. Hier kennen sie sich am besten aus und können auch mögliche Gefahrenquellen identifizieren. Ganz gleich, ob Verwaltung oder Produktion, im Idealfall haben Sicherheitsbeauftragte in dem eingesetzten Bereich die meiste fachliche Kenntnis. Diese Expertise kommt allen zu Gute.



Sicherheitsbeauftragte: Zeitliche Nähe
Auch Zeit spielt eine wichtige Rolle: Die oder der Sicherheitsbeauftragte wird dort gebraucht, wo gearbeitet wird. So macht es wenig Sinn, wenn ein Sicherheitsbeauftragter nur

tagsüber in dem Betrieb arbeitet, in seiner Abteilung aber Schichtarbeit herrscht. Sicherheitsbeauftragte sollen für die Kolleginnen und Kollegen die meiste Zeit erreichbar sein. Das kommt allen zu Gute.



Sicherheitsbeauftragte: Räumliche Nähe
Sicherheitsbeauftragte sollten zu dem Bereich eine räumliche Nähe haben, in dem sie tätig werden. Im Idealfall arbeiten sie beispielsweise in der gleichen Abteilung oder auf demselben Flur.



Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte?

Sicherheitsbeauftragte sollen als Vorbild wirken und die Führungskräfte oder die Betriebsleitung bei ihren Bemühungen um Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterstützen. Im Einzelnen bedeutet das:

- Darauf achten, dass Schutzeinrichtungen an Maschinen und die persönliche Schutzausrüstung, zum Beispiel Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe usw., benutzt werden und sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- Dabei helfen, dass Verkehrswege und Fluchtwege freigehalten werden.
- Die Kolleginnen und Kollegen im freundschaftlichen Gespräch zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten anregen und auf Gefahren aufmerksam machen.
- Auf Gefährdungen achten und festgestellte Mängel melden.

Wie erfolgt die Auswahl von Sicherheitsbeauftragten?

Die Eignung zur oder zum Sicherheitsbeauftragten hängt nicht von der im Betrieb ausgeübten Tätigkeit ab. Drei Anforderungen sollten

Interessenten nach Möglichkeit jedoch erfüllen:

- gutes technisches Verständnis,
- offene Augen für Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- guter Kontakt zum Team.

Gute Sicherheitsbeauftragte sind nicht nur auf fachlichem Gebiet anerkannt, sondern stellen mit ihrer Einstellung zum Arbeitsschutz auch ein Vorbild für andere dar. In großen Betrieben sollte jede Abteilung mindestens eine Person als Sicherheitsbeauftragten haben.



INFORMATIONEN FÜR ZUKÜNFTIGE SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Der Betrieb braucht Sicherheitsbeauftragte, die den Wert der Aufgabe erkennen und bereit sind, sich dafür einzusetzen. Vielleicht wurden auch Sie schon gefragt, dieses Amt zu übernehmen?

Hauptaufgabe der oder des Sicherheitsbeauftragten ist es, Vorbild zu sein und dabei zu helfen, dass erkannte Mängel abgestellt werden.

Was können Sie tun, wenn Sie zum Beispiel eine defekte Schutzeinrichtung oder falsches Verhalten bemerkt haben?

- **Sie werden versuchen, unsichere Arbeitsweisen im freundschaftlichen Gespräch zu thematisieren.**
- **Mängel an Maschinen melden Sie der Führungskraft und gleichzeitig – in größeren Betrieben – der Fachkraft für Arbeitssicherheit.**
- **In Zweifelsfällen können Probleme mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit besprochen werden.**
- **Auch die Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft, die den betrieblichen Arbeitsschutzakteuren mit Rat und Tat zur Seite steht, können Sie ansprechen.**

Aus- und Fortbildung durch die Berufsgenossenschaft

Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgaben richtig wahrnehmen können, führt die Berufsgenossenschaft Seminare durch. Ausgehend von Beispielen aus der täglichen Praxis werden die wichtigsten Themen zum Arbeitsschutz behandelt.

Die BG ETEM-Grundseminare für Sicherheitsbeauftragte befähigen künftige Sicherheitsbeauftragte, die Aufgaben und das Rollenverständnis als Sicherheitsbeauftragte im Betrieb zu erfüllen.

Je nach Tätigkeitsbereich gibt es Grundseminare für Sicherheitsbeauftragte im gewerblichen Bereich bzw. für solche in Verwaltung und Büro. Zur unabdingbaren Fortbildung von bestellten Sicherheitsbeauftragten werden zahlreiche Aufbau- und Fortbildungsseminare angeboten.

Die individuelle Gefährdungslage im Betrieb beurteilen

Die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten hängt seit der zum 29. Mai 2026 in Kraft getretenen Änderung des §22 SGB VII stärker von der tatsächlichen Gefährdung im Betrieb ab:

- Für Unternehmen bis 20 Beschäftigte besteht nach wie vor keine Pflicht.
- Für Betriebe mit 21 bis 49 Beschäftigten besteht ebenfalls keine Pflicht, außer bei besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit.
- Bei 50 bis 249 Beschäftigten muss mind. eine Person als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter bestellt werden, bei erhöhten Risiken entsprechend mehr.
- Für Betriebe mit mindestens 250 Beschäftigten gelten wie bisher die Kriterien nach §20 DGUV Vorschrift 1.

Für kleinere Betriebe mit mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten rückt damit die **individuelle Gefährdungsbeurteilung** deutlich stärker in den Blick mit solchen möglichen Fragestellungen:

- Ist im Betrieb insgesamt eine erhöhte Gefährdungslage gegeben, etwa durch den Einsatz von bestimmten Gefahrstoffen oder durch die Produktionsabläufe?
- Gibt es einzelne Bereiche, die besonders unfallgefährdet sind? Hilfestellung bei der Klärung dieser Frage kann die Unfallstatistik des Betriebs geben.

Neu und hilfreich

Auf dem Serviceportal der BG ETEM: ↗ **meine.bgetem.de** haben Mitgliedsbetriebe die Möglichkeit, sich beispielsweise typische Unfallschwerpunkte ihrer Branche anzeigen zu lassen und ihr eigenes Unfallgeschehen vergleichend dazu zu bewerten.

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten: Die Funktion der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb hat sich bewährt. Er oder sie entlastet die Unternehmerin oder den Unternehmer und erhöht die Akzeptanz des Arbeitsschutzes bei den Beschäftigten. Alle Betriebe können Mitarbeitende von ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse als Sicherheitsbeauftragte schulen lassen, auch, wenn sie zur Ernennung nicht verpflichtet sind.

Als Sicherheitsbeauftragte sollten erfahrene Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ausgewählt werden.

Eine schriftliche Vorlage für die Bestellung befindet sich z. B. im Anhang zum Unternehmenshandbuch der BG ETEM:

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Kleinbetrieb (D040)
↗ www.bgetem.de, Webcode: M18178938

WEITERE INFOS

- Seminardatenbank unter ↗ **www.bgetem.de/seminare**, z. B.: Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte im gewerblichen Bereich (320) und in Büro und Verwaltung (321)
- DGUV Information 211-042: Sicherheitsbeauftragte
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention – aktuell in Überarbeitung
- „Handlungsanleitung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1: Empfehlung der BG ETEM zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten“ (D045) – aktuell in Überarbeitung

Sicherheitsbeauftragte im Arbeitsschutzrecht

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Auszug

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig 50 oder mehr Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, wenn unter Zugrundelegung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine besondere Gefährdung für Leben und Gesundheit besteht. In Unternehmen mit regelmäßig weniger als 250 Beschäftigten und keiner besonderen Gefährdung für Leben und Gesundheit erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen nach Satz 1, wenn er einen Sicherheitsbeauftragten bestellt. Der Unfallversicherungsträger kann anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind, wenn eine besondere Gefährdung für Leben und Gesundheit besteht.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen ab der Bestellung bis zum Widerruf der Bestellung wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Bildnachweis: BG ETEM und Gorodenkoff/stock. adobe.com-182072918 (Titel)
iStock.com/Portra-75349631 (Seite 2)
iStock.com/Leslie Achtymichuk-40555498 (Seite 6)

Unser Auftrag: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die BG ETEM ist die gesetzliche Unfallversicherung für rund vier Millionen Menschen in über 230.000 Mitgliedsbetrieben.

Wir helfen dabei, Arbeit für alle möglichst sicher zu machen. Wenn es zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kommt, sind wir für Sie da und kümmern uns um Heilbehandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung in den Beruf.

Die BG ETEM versichert Mitarbeitende aus den Bereichen Energie- und Wasserwirtschaft, Textil und Mode, Feinmechanik, Elektrohandwerke und elektrotechnische Industrie sowie Druck und Papierverarbeitung.

Mehr über uns und unsere Leistungen:
www.bgetem.de

BG ETEM

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
www.bgetem.de

Maßgeschneiderter Service für Sie
meine.bgetem.de

Bestell-Nr. JB017
Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter
medien.bgetem.de

3 · 1· 3 – Stand: 10/26 – Alle Rechte beim Herausgeber